

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

Vom 10.04.2019

Die Kies- und Sandwerk Klocksins GmbH & Co. KG hat beim Bergamt Stralsund die Zulassung von mehreren Änderungen zum Planfeststellungsbeschluss Kiessandabbau im Tagebau Klocksins-Blücherhof vom 11.04.1997 in der Fassung der 3. Planänderung vom 05.05.2009 beantragt. Diese werden als 4. Planänderung zusammengefasst und genehmigungsrechtlich bearbeitet.

Bei der Aufbereitung der gewonnenen Kiese und Sande fallen große Mengen an aktuell nicht vermarktungsfähigen Überschusssanden an, die im Tagebau wieder eingebaut werden sollen. Die beantragte 4. Planänderung umfasst daher Veränderungen der Halden- und Kippenwirtschaft einhergehend mit einer Verkleinerung der Rahmenbetriebsplanfläche sowie der erforderlichen Anpassung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung und naturschutzrechtlichen Kompensation.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die 4. Planänderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG im Hinblick darauf, ob diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, unterzogen. Dabei wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG umfassend abgeprüft.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von der beantragten 4. Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und daher die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht besteht**.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind, dass sich die bergbaulich beanspruchte Fläche um ca. 5,2 ha verkleinert und mit dem Umlagern und dem Einbau tagebaueigenen Sande keine die Umweltmedien erheblich belastenden Auswirkungen verbunden sind. Es werden keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bisherigen Devastierung in Anspruch genommen. Eine andere über das bisher hinsichtlich der Umweltverträglichkeit geprüfte Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Medien, insbesondere des Grundwassers, kann ausgeschlossen werden. Der im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehende Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen wird zugunsten naturschutzorientierter Sukzessionsflächen verringert. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutz- und Erhaltungszielen von der beantragten 4. Planänderung nicht beeinträchtigt.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.